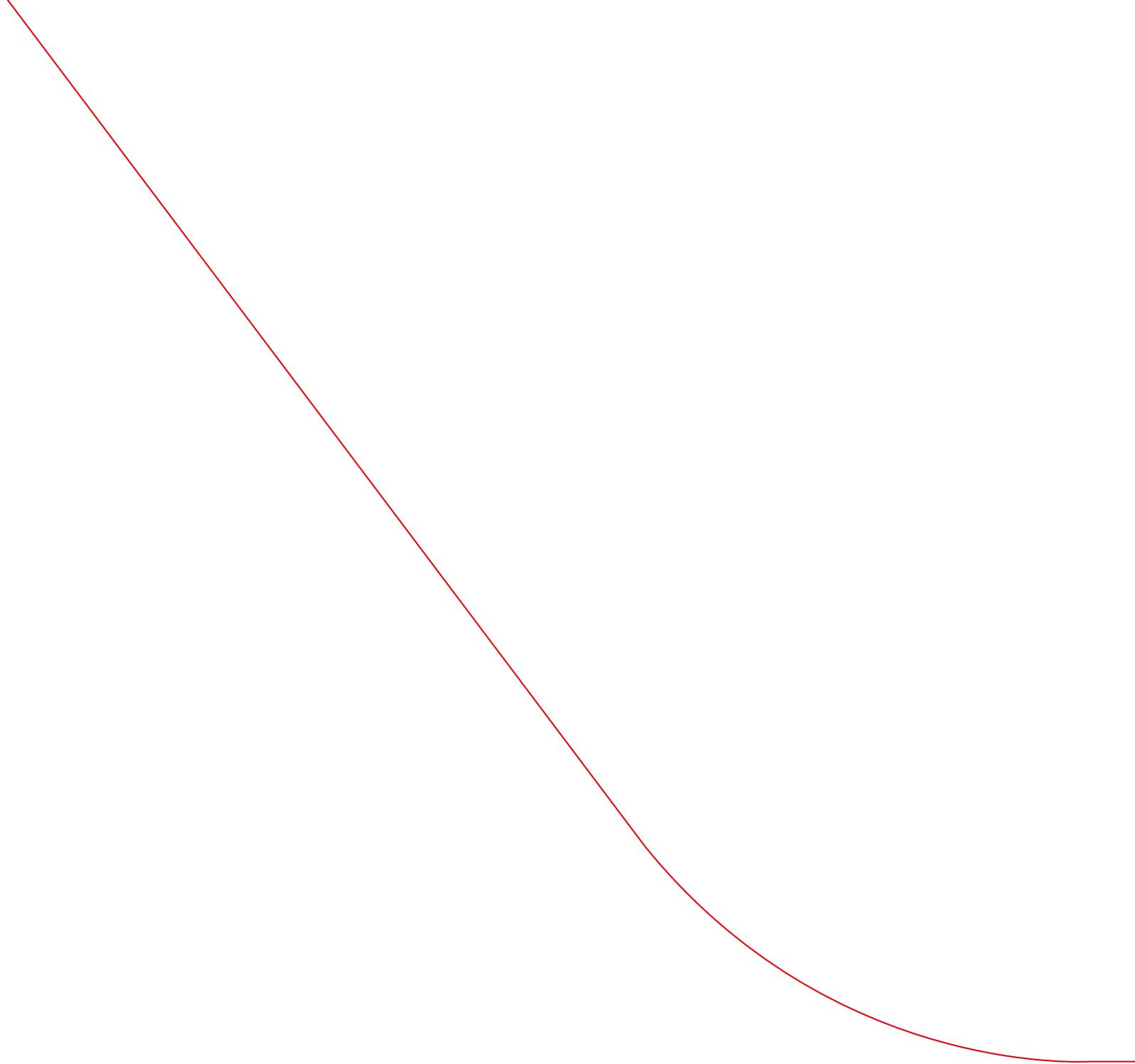


Michaela Kollmann, Christian Prantner
(Autor:innen)

NEBENSPESEN IN LEBENSVERSICHERUNGS- VERTRÄGEN



Michaela Kollmann, Christian Prantner
(Autor:innen)

NEBENSPESEN IN LEBENSVERSICHERUNGS- VERTRÄGEN

Verlag Arbeiterkammer Wien
Dezember 2024

Inhaltsverzeichnis

1.	Ergebnisse im Überblick.....	3
2.	Befragung der Versicherer.....	4
3.	Ergebnisse im Detail.....	5
3.1	Unterjährigkeitszuschlag.....	6
3.1.1	Unterjährigkeitszuschlag bei Er- und Ablebensversicherungstarifen.....	6
3.2.3	Änderung der Zahlungsweise der Prämie.....	8
3.2	Verpfändung des Versicherungsvertrages.....	8
3.3	Kosten für ärztliche Atteste bei Vertragsabschluss.....	10
3.4	Zahlungsverzug: Rückleitungspesen, Mahnspesen, Verzugszinsen, Kosten für Drittschuldnererklärung.....	13
3.4.1	Rückbuchung mangels Kontodeckung bei SEPA-Lastschrift (früher Einziehungsauftrag).....	13
3.4.2	Mahnspesen und Verzugszinsen.....	14
3.4.3	Spesen für Drittschuldnererklärung (gem § 302 EO).....	16
3.5	Spesen Duplikatspolizze.....	16

1. Ergebnisse im Überblick

Neben der Versicherungsprämie, dem eigentlichen Preis für die Versicherungsleistung, können im Rahmen eines Versicherungsvertrages zusätzliche **Spesen und Kosten** anfallen. Diese Spesen sind nicht zu unterschätzen, vor allem, wenn sie laufend anfallen wie beim Unterjährigkeitszuschlag.

Im Rahmen dieser Erhebung wurden diese Spesen, die bei **Neuverträgen** verlangt werden, **durch Befragung von 14 Versicherungsgesellschaften erhoben (August bis September 2024). 11 Versicherungen haben geantwortet.**

Die wichtigsten Spesensätze im Überblick:

- Die Versicherungsprämie ist grundsätzlich jährlich fällig („Jahresprämie“)- Versicherungsnehmer:innen können aber einen anderen Bezahlrhythmus vereinbaren. **Der Versicherer kann jedoch bei unterjähriger Bezahlweise der Prämie (monatlich, viertel-, halbjährlich) einen Unterjährigkeitszuschlag** verlangen. Das ist ein prozentueller Zuschlag auf die Versicherungsprämie.
- Im Bereich der Lebensversicherungen ist der **Unterjährigkeitszuschlag** noch **üblich**. Sechs von elf Versicherern verrechnen einen Unterjährigkeitszuschlag bei der klassischen Er- und Ablebensversicherung:
 - bei monatlicher Bezahlung der Prämie zwischen 1,5 % und 3 % an.
 - bei vierteljährlicher Prämienzahlung betragen zwischen 1 % und 2 %
 - bei halbjährlicher Bezahlung zwischen 0,5 % bis 1 %.
- Wenn eine **Lebensversicherung als Kreditsicherheit** verpfändet wird, dann verrechnen fünf von elf Versicherern für diesen Aufwand Spesen zwischen 5 Euro und 40 Euro (auch im Rahmen der Antragsstellung).
- Die Ausstellung einer **Duplikatspolizze – zum Beispiel nötig nach dem Verlust des Originals** – kann bis zu 40 Euro kosten. Nur einer von 11 Versicherern verrechnet dafür keine Spesen.
- **Der Verzug bei der Prämienzahlung (Zahlungsverzug) ist teuer:**
 - **Die Rückbuchung einer SEPA-Lastschrift** mangels Kontodeckung (bei Versicherungsnehmer:in) kostet Versicherungsspesen zwischen 10 und 15 Euro (bei vier Versicherungen). Hinzu kommen in der Regel die Spesen seitens der Hausbank der Versicherung zwischen 7 und 15 Euro.
 - **Mahnspesen sind teuer** - für eine **erste Mahnung** fallen zwischen 1 Euro und 19 Euro an. Jede weitere Mahnung kostet bis zu 28 Euro.

2. Befragung der Versicherer

Versicherungsunternehmen dürfen neben der Versicherungsprämie auch **Spesen** verlangen, die der Abgeltung von Mehraufwendungen dienen, die durch das Verhalten des Versicherungsnehmer:in veranlasst wurden (§ 41b Versicherungsvertragsgesetz).

Die Arbeiterkammer Wien hat mittels Fragebogen die Höhe von Spesen erhoben, die im Rahmen von Er- und Ablebensversicherungsverträgen als Zusatzkosten eingehoben werden. Ein Schwerpunkt wurde auf jene Spesensätze gelegt, die in der AK Wien-Konsument:innenberatung immer wieder Gegenstand von Beschwerden sind.

Die Erhebung fand zwischen August und September 2024 statt. 14 Versicherungsunternehmen wurden per E-Mail kontaktiert (Fragebogen), davon haben **11 Versicherungen** geantwortet und an der Erhebung teilgenommen. Die angegebenen Spesen beziehen sich auf **Neuverträge**.

Folgende 14 Versicherungsunternehmen wurden per Mail kontaktiert (**Erhebungsumfang**):

Allianz Elementar Lebensversicherungs-AG

BAWAG P.S.K. Versicherung AG

DONAU Versicherung AG

ERGO Versicherung AG

Generali Versicherung AG

Grazer Wechselseitige Versicherung AG

Helvetia Versicherungen AG

Merkur Lebensversicherung AG

OBERÖSTERREICHISCHE Versicherung AG

Österreichische Beamtenversicherung VVaG

UNIQA Österreich Versicherungen AG

WIENER STÄDTISCHE Versicherung AG Vienna Insurance Group

Wüstenrot Versicherungs-AG

Zürich Versicherungs-AG

Von **11 Versicherungsunternehmen (fett gedruckt)** haben wir eine Antwort erhalten.

3. Ergebnisse im Detail

Eine interessante Frage ist, wie transparent die anfallenden Spesen und Nebenkosten dargestellt werden und auf welche Art über diese informiert wird.

3.1 Gebühreninformation auf der Homepage der Versicherer

Es ist keineswegs selbstverständlich, dass die Spesen auf den Homepages der Versicherer abrufbar sind:

- **Neun von elf Versicherungen** informieren über die verrechneten Mehraufwendungen in einem Gebührenblatt, das auf der Homepage veröffentlicht wird.
- Die Donau Versicherung veröffentlicht das Gebührenblatt nicht auf der Homepage.
- Die Uniqa Versicherung übermittelt das Gebührenblatt bei Vertragsabschluss mit den Unterlagen.

In der folgenden Auflistung finden Sie die Links auf den jeweiligen Homepages:

Versicherungsunternehmen	Gebührenblatt auf der Homepage
BAWAG P.S.K. Versicherung AG	https://www.bawag-versicherung.at/resource/blob/68078/884798b5c0f80048eaf09ccf31dfe441/gebuehrenblatt-nov-2023-data.pdf
ERGO Versicherung AG	https://ergo-versicherung.at/services/gebuehren-fuer-mehraufwendungen
Generali Versicherung AG	https://www.generali.at/helpcenter/nuetzliche-informationen/gebuehren/
Helvetia Versicherungen AG	https://www.helvetia.com/content/dam/os/at/web/dokumente/vorsorge-und-pension/gebuehren-lebensversicherung.pdf
OBERÖSTERREICHISCHE Versicherung AG	https://www.versich.at/fileadmin/user_upload/R echtsgrundlagen/Gebuehrenblatt_10.2023.pdf
Österreichische Beamtenversicherung VVaG	https://www.oebv.com/downloads-und-services/formulare-und-services
WIENER STÄDTISCHE Versicherung AG	https://www.wienerstaedtsche.at/service/gebuehren.html
Wüstenrot Versicherungs-AG	https://www.wuestenrot.at/content/dam/wuestenrot-aem/rechtliche-hinweise/gebuehrenblaetter/Gebuehrenblatt_Wuestenrot_Versicherungs_AG_062023.pdf.coredownload.inline.pdf
Zürich Versicherungs-AG	https://www.zurich.at/service

AK-Tipp

Fragen Sie nach dem Gebührenblatt bzw. -aufstellung. Achtung, Versicherungsspesen können in der Polizze, im Antrag und in den Versicherungsbedingungen angeführt sein. Ein gesondertes Gebührenblatt ist meist übersichtlicher.

3.1 Unterjährigkeitszuschlag

Die **Versicherungsprämie ist eine Jahresprämie**, die zu Beginn des Versicherungsjahres fällig ist. Wird die Versicherungsprämie jedoch nicht auf einmal im Voraus bezahlt, sondern beispielsweise halb-, vierteljährlich oder monatlich, dann kann der Versicherer einen Unterjährigkeitszuschlag verrechnen.

Ob und in welcher Höhe ein Unterjährigkeitszuschlag verrechnet wird, ist von folgenden Faktoren abhängig:

- Sie unterscheiden sich von Versicherer zu Versicherer. Es gibt also unterschiedliche preispolitische Ansätze bei den Versicherungsunternehmen.
- Die Unterjährigkeitszuschläge werden auch je nach Produkt (klassische Er- und Ablebensversicherung, Risikoversicherung, etc.) unterschiedlich verrechnet.
- Auch in anderen Sparten (Sachversicherungen) können Unterjährigkeitszuschläge verrechnet werden, dies ist aber nicht Gegenstand dieser Erhebung.

AK-Tipp

Rechnen Sie mit dem [Versicherungsspesenrechner](https://versicherungsspesen.arbeiterkammer.at/) nach, wie viel Sie sich bei einem Umstieg auf eine jährliche Zahlungsweise ersparen können: <https://versicherungsspesen.arbeiterkammer.at/>

3.1.1 Unterjährigkeitszuschlag bei Er- und Ablebensversicherungstarifen

In dieser Sparte ist die Verrechnung des Unterjährigkeitszuschlages **üblich**:

- Sechs von elf Versicherer verrechnen einen Unterjährigkeitszuschlag in in der **klassischen Er- und Ablebensversicherung**. Der **Median (also der in der Mitte liegende Wert)** beträgt bei monatlicher 2 % und vierteljährlicher Zahlung der Prämie 1,5 %. Bei halbjährlicher Bezahlweise der Prämie beträgt der Median 1 %. Bei Helvetia ist der Unterjährigkeitszuschlag tarifabhängig, nähere Angaben zur Höhe wurden nicht gemacht.
- Fünf von elf Versicherungsunternehmen (OÖ Versicherung, ÖBV, Uniqa, Wiener Städtische und Zürich) verrechnen bei der klassischen Er- und Ablebensversicherung **keinen** Unterjährigkeitszuschlag.

- Die **Oberösterreichische Versicherung** und die **Uniqa Versicherung** verrechnen einen Unterjährigkeitszuschlag bei Risiko- (reinen Ablebens-) versicherungen.

Berechnungsbeispiel: Wie wirkt sich der Unterjährigkeitszuschlag auf die Höhe der Lebensversicherungs-Prämie aus?

Die Angaben im unten angeführten Beispiel gehen von einem 2 %-igem Zuschlag bei monatlicher Zahlung aus. Wie wird der Unterjährigkeitszuschlag berechnet? Angenommen, Ihre Jahresprämie macht 1040 Euro (inklusive 4 % Versicherungssteuer) aus. Sie bezahlen die Prämie jedoch monatlich. Das bedeutet, dass **auf die Jahresprämie 2 % zugeschlagen werden** – das ergibt eine Summe von 1060,80 Euro. Diese Summe wird nun durch 12 Monate dividiert, was in diesem Fall 88,40 Euro pro Monat ergibt. Die monatliche Bezahlweise kostet Sie als 20,80 Euro mehr pro Jahr. Zahlen in der Übersicht:

Jahresprämie exkl Versicherungssteuer	1000,00 Euro
Jahresprämie inkl Versicherungssteuer (4 %)	1040,00 Euro
Jahresprämie inkl Unterjährigkeitschlag (2 %)	1060,80 Euro (2 % Zuschl. auf die Jahresprämie)
Monatsprämie gesamt	88,40 Euro (1060,80 dividiert durch 12 Monate)

Das bedeutet, dass bei monatlicher Zahlung der Prämie ein Spesenzuschlag **von 2 %** besteht, was **im oben angeführten Beispiel 20,80 Euro pro** Jahr ausmacht. Bei einer Laufzeit von 20 Jahren (ohne Prämienanpassung) ergibt das eine Differenz von 416 Euro. Achtung, es kann vorkommen, dass ein Versicherer den Unterjährigkeitszuschlag auf die **Nettoprämie** aufschlägt: das ist die Versicherungsprämie ohne Versicherungssteuer.

Tabelle 2: Unterjährigkeitszuschläge in der klassischen Er- und Ablebensversicherung

Versicherungsunternehmen	Unterjährigkeitszuschlag in Prozent		
	monatliche	vierteljährliche	Halbjähr. Zahlungsweise
BAWAG P.S.K. Versicherung AG	2	1,5	1
DONAU Versicherung AG	2	2	1
ERGO Versicherung AG	3	2	1
Generali Versicherung AG	2	1,5	1
Helvetia Versicherungen AG	keine Angabe, Tarifabhängig		
OBERÖSTERREICHISCHE Versicherung AG ¹⁾	3	2	1
Österreichische Beamtenversicherung VVaG	keine Verrechnung		
UNIQA Österreich Versicherungen AG ¹⁾	4	3	2
WIENER STÄDTISCHE Versicherung AG	keine Verrechnung		
Wüstenrot Versicherungs-AG	1,5	1	0,5
Zürich Versicherungs-AG	keine Verrechnung		

Quelle: Angaben der Versicherungen, Erhebung August/September 2024.

1) Angaben zum Unterjährigkeitszuschlag für **Risiko- bzw Ablebensversicherung**

AK-Tipp

Fragen Sie schon bei der Angebotserstellung ob ein Unterjährigkeitszuschlag verrechnet wird. Achtung, die Verrechnung eines Unterjährigkeitszuschlages kann bei lang laufenden Verträgen – und in Abhängigkeit von der Prämienhöhe – erheblich ins Gewicht fallen. Sie sollten sich also vergegenwärtigen, wie hoch die Zuschläge sind.

Die Zuschläge sind in den Versicherungsunterlagen nicht immer einfach zu finden – fragen Sie die Versicherung konkret nach den Konditionen Ihres Vertrages! Die Umstellung von monatlicher Prämienzahlung auf eine Jahresprämie kann also spesenbedingt ein großer Vorteil sein, vor allem, wenn der Vertrag noch eine lange Restlaufzeit aufweist.

3.2.3 Änderung der Zahlungsweise der Prämie

Wenn Sie den Unterjährigkeitszuschlag vermeiden bzw reduzieren möchten, können Sie die Zahlungsweise der Prämie ändern. Positiv ist, dass die befragten Versicherungen diese **Änderung kostenlos** durchführen. Die Versicherungen gehen bei den Änderungsmodalitäten unterschiedlich vor:

- Bei vier Versicherungen ist eine Änderung nur zur **Hauptfälligkeit** möglich: **BAWAG P.S.K., Donau, Generali, Helvetia.**
- Bei der **Oberösterreichischen Versicherung** ist eine Änderung bei der nächsten **Prämienfälligkeit** möglich.
- Bei zwei Versicherungen kann die Änderung **zum nächsten Monatsersten** durchgeführt werden: **ERGO, Wüstenrot**
- Bei **Uniq** kann die Zahlungsweise beim nächsten **Jährungstag** geändert werden.
- Die **Wiener Städtische** gibt an, dass eine Änderung **bei Altprodukten zu jedem vollen Versicherungsjahr** möglich ist. Bei Neuverträgen wird auf einen Unterjährigkeitszuschlag verzichtet.
- Die **ÖBV** und **Zürich** verrechnen keinen Unterjährigkeitszuschlag und haben daher zur Änderung der Zahlungsweise keine Angaben gemacht.

AK-Tipp

Informieren Sie sich rechtzeitig bei Ihrer Versicherung, wann Sie die Zahlungsweise ändern können.

3.2 Verpfändung des Versicherungsvertrages

Sehr oft werden **Lebensversicherungsverträge** als Sicherheit bei Krediten verwendet. Die Versicherung wird in diesem Fall **zugunsten der Bank verpfändet**. Die Versicherung darf im Schadenfall nur mit Zustimmung der Bank die Versicherungsleistung auszahlen.

Neben der Verpfändung der Er- und Ableben- bzw Ablebensversicherung wird von den Banken meist die Vereinbarung der **Unanfechtbarkeitsklausel** verlangt. Das bedeutet,

dass die Versicherung auch bei Selbstmord (innerhalb der ersten drei Jahre) bezahlt. Die Versicherung verzichtet dann auch auf den Einwand der Verletzung der Anzeigepflicht. Die Unanfechtbarkeitsklausel kann eine höhere Prämie nach sich ziehen.

Die **Verpfändung** des Versicherungsvertrages kann mit **Spesen** verbunden sein:

- Sechs Versicherungen (**Donau, Generali, Helvetia, OÖ-Versicherung, Uniqa, Wiener Städtische**) verrechnen keine Spesen (Zum Teil nur, wenn die Verpfändung **im Rahmen des Vertragsabschlusses** gemacht wird.)
- Fünf Versicherungen verrechnen dem Kunden Spesen zwischen 5 Euro und 40 Euro.

Die Details können Sie der folgenden Tabelle entnehmen:

Tabelle 3: Übersicht über Kosten im Zusammenhang mit Bankkrediten

Versicherungsunternehmen	Kosten für die Bearbeitung einer Sicherstellung
BAWAG P.S.K. Versicherung AG	25 Euro
DONAU Versicherung AG	bei Antragsstellung kostenlos, bei Änderung 20 Euro
ERGO Versicherung AG	5 Euro
Generali Versicherung AG	kostenlos
Helvetia Versicherungen AG	bei Antragsstellung kostenlos, bei Änderung Bearbeitungsgebühr
OBERÖSTERREICHISCHE Versicherung AG	derzeit kostenlos
Österreichische Beamtenversicherung VVaG	15 Euro
UNIQA Österreich Versicherungen AG	bei Antragsstellung kostenlos
WIENER STÄDTISCHE Versicherung AG	bei Antragsstellung kostenlos, bei Änderung 24,51 Euro
Wüstenrot Versicherungs-AG	40 Euro
Zürich Versicherungs-AG	25 Euro

Quelle: Angaben der Versicherungen, Erhebung August/September 2024

AK-Tipp

Es gibt einige Anbieter, die bei Vertragsabschluss keine extra Gebühr für die Bearbeitung einer Sicherstellung (Lebensversicherung) verlangen. Vergleichen Sie die Angebote!

Die Prämie bei „Unanfechtbarstellung“ kann sehr unterschiedlich sein – auch hier lohnt sich der Vergleich!

Dient die Versicherung als Sicherstellung und wird die Prämie nicht rechtzeitig bezahlt, wird der **Sicherstellungsgläubiger** darüber informiert. Wann die Information erfolgt, ist sehr unterschiedlich z.B. mit Versendung der ersten Mahnung, nach einem Monat ab Fälligkeit der Prämie usw.

Für die Verständigung verrechnen zwei Versicherungen ihren Kund:innen zusätzliche Spesen von 12 Euro (BAWAG PSK, Generali).

3.3 Kosten für ärztliche Atteste bei Vertragsabschluss

Die Versicherungen verlangen vor Abschluss eines Lebensversicherungsvertrages mitunter ein ärztliches Attest. Das kann zum Beispiel bei hohen Versicherungssummen der Fall sein. Je nach Art der Versicherung (Er- und Ablebensversicherung oder Ablebensversicherung) können dafür Spesen anfallen.

Die Versicherungen weisen jedoch zumeist darauf hin, dass in der Regel die Beantwortung des Gesundheitsfragebogens durch den Versicherungsnehmer:in ausreicht und daher auch keine Kosten entstehen.

Die Höhe der Attestkosten hängt vom Honorar des Arztes ab. Gemäß Vereinbarung zwischen Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs mit der Österreichischen Ärztekammer betragen die Kosten für eine **Arztauskunft 52,98 Euro**, für ein **ärztliches Attest 191,93 Euro**. Werden Laborbefunde benötigt, kommen die dafür verrechneten Kosten noch dazu.

- Zwei Versicherungen (**Allianz, Zürich**) übernehmen die Kosten für eine ärztliche Untersuchung zur Gänze. Die Zürich Versicherung fordert bei Nicht-Zustandekommen des Vertrages die Kosten jedoch zurück. Die **Helvetia Versicherung** gibt an, dass die Kosten sowohl vom Tarif als auch von der Versicherungssumme abhängig ist.
- Sechs Versicherungen (**BAWAG PSK, Donau, Generali, Uniqa, Wiener Städtische, Wüstenrot**) verrechnen die Attestkosten bei kapitalbildenden Versicherungen nicht weiter, bei reinen Risikoversicherungen (falls notwendig) jedoch schon.
- Bei zwei Versicherungen (**Oberösterreichische Versicherung, Österreichische Beamten Versicherung**) werden die Attestkosten dem Kunden verrechnet bzw muss der Kunde diese beim Arzt begleichen.

Tabelle 4: Attestkosten - die Antworten der Versicherungen im Detail

Versicherungsunternehmen	Kosten für Arztauskunft und Attest
BAWAG P.S.K. Versicherung AG	Weiterverrechnung gem ÖAK bei Risikoversicherungen; für Verträge mit einer Versicherungssumme unter 400.000 Euro genügt im Regelfall die Beantwortung des Gesundheitsfragebogens
DONAU Versicherung AG	Bei Risikoversicherungen und Einschluss von Risiko-Zusatzversicherungen sind die Kosten für die ärztlichen Befunde vom Antragsteller:in zu bezahlen - gem Vereinbarung ÖAK. Die Kosten hängen von der/den notwendigen Untersuchung/en (abhängig von Gesamt-Versicherungssumme) ab.
ERGO Versicherung AG	Von der ERGO Versicherung angeforderte Untersuchungen werden auch von der ERGO Versicherung bezahlt.
Generali Versicherung AG	Ärztliche Untersuchungen (Befunde) sind nur bei höheren Versicherungssummen erforderlich (im Normalfall je nach Tarif und Alter der versicherten Person ab 400.000 Euro Versicherungssumme im Ablebensfall). Die Kosten (gem Vereinbarung ÖAK) sind vom Versicherungsnehmer:in zu tragen. Werden weitere Befunde angefordert, trägt die Generali die Kosten. Für Verträge unter 400.000 Versicherungssumme genügt im Regelfall die Beantwortung des Gesundheitsfragebogens.
Helvetia Versicherungen AG	Dies ist tarifabhängig und hängt dann weiter vor allem von der Versicherungssumme ab, die zu bewerten ist. Bei Gesundheitsfragen entstehen keine Kosten.
OBERÖSTERREICHISCHE Versicherung AG	Die Kosten für die Untersuchungen müssen in jedem Fall (unabhängig davon, ob der Vertrag zustande kommt) von Kund:innen bezahlt werden. Kosten großer Untersuchungsbefund 191,93 Euro. Kosten Labor und Ergometrie: abhängig vom jeweiligen Arzt bzw Labor. Es werden die Untersuchungen (großer Untersuchungsbefund und Labor) über den Partner Medicals Direct angeboten. In diesem Fall betragen die Kosten für Kund:innen 100 Euro.

<p>Österreichische Beamtenversicherung VVaG</p>	<p>Die ÖBV verrechnet keine Kosten, falls eine ärztliche Untersuchung (Attest) nach den Richtlinien erforderlich ist. Sollten beim Arzt Kosten entstehen (Hororare für Untersuchung und medizinische Unterlagen), sind diese von der untersuchten Person selbst zu tragen - unabhängig davon, ob der Vertrag zustande kommt oder nicht.</p>
<p>UNIQA Österreich Versicherungen AG</p>	<p>Eine ärztliche Untersuchung ist bei Risikoverträgen erst in einem hohen Summenbereich erforderlich. Darunter kommen immer die Gesundheitsfragen zur Anwendung. Bei Kombination einer Risikoversicherung (im höheren Summenbereich) mit einer kapitalbildenden Versicherung übernehmen wir die Kosten der Untersuchung (gem ÖAK) bis auf einen einmaligen Attestkostenbeitrag von 30 Euro. Bei Risikoversicherungen ohne eine kombinierte kapitalbildende Versicherung sind solche Atteste von Kund:in zu bezahlen, jedoch bieten wir in einem gewissen Summenbereich auch einen sogenannten "M-Check" an. Hier nimmt eine medizinisch geschulte Person die erforderlichen Untersuchungen bzw Auskünfte direkt beim Kund:in vor Ort auf. Die dabei entstehenden Kosten werden von Uniqa übernommen.</p>
<p>WIENER STÄDTISCHE Versicherung AG</p>	<p>Bei Abschluss von bestimmten Lebensversicherungsverträgen - z.B. wenn der Ablebensschutz 500.000 Euro übersteigt - ist eine ärztliche Untersuchung notwendig. Bei kapitalbildenden Lebensversicherungsverträgen wie z.B. einer Er- und Ablebensversicherung werden die Kosten für das ärztliche Attest von uns übernommen, für den Kund:in fallen keine Kosten an. Bei reinen Risikolebensversicherungen sind die Kosten (gem ÖAK) für das ärztliche Attest vom Kund:in zu begleichen.</p>
<p>Wüstenrot Versicherungs-AG</p>	<p>In wenigen Fällen ist eine ärztliche Untersuchung notwendig. Bei Er- und Ablebensversicherungen ist das erst ab einer Versicherungssumme von 400.000 Euro nötig (ab 51 Jahre über 200.000 Euro). Arztkostenbeitrag bei Zustandekommen des Vertrages: 50 Euro, bei Nichtzustandekommen des Vertrages mit ärztlicher Untersuchung: Keine Antragsabweichung - volle Attestkosten, bei Antragsabweichung wg Beitragserhöhung oder bei Ablehnung - keine Kosten</p>

Zürich Versicherungs-AG	Ist eine Untersuchung beim Abschluss einer Lebensversicherung aufgrund des gewünschten Ablebensschutzes notwendig, so übernehmen wir die Kosten nur dann, wenn der Vertrag zustande kommt.
-------------------------	--

Quelle: Angaben der Versicherungen, Erhebung August/September 2024

AK-Tipp

Informieren Sie sich rechtzeitig über mögliche Attestkosten und vergleichen Sie die Offerte.

3.4 Zahlungsverzug: Rückleitungspesen, Mahnspesen, Verzugszinsen, Kosten für Drittschuldnererklärung

3.4.1 Rückbuchung mangels Kontodeckung bei SEPA-Lastschrift (früher Einziehungsauftrag)

Kann die SEPA-Lastschrift aufgrund eines überzogenen Girokontos nicht durchgeführt werden (Rückbuchung einer SEPA-Lastschrift mangels Deckung), fallen folgende Spesen an:

- Spesen bei der kontoführenden Bank von Kund:in, werden direkt dem Girokonto der Kund:innen angelastet.
- Spesen bei der kontoführenden Bank der Versicherung werden dem Versicherungskund:in weiterverrechnet. Nach Angaben einer Versicherung zwischen 7 und 15 Euro.
- Spesen, die die Versicherung (fünf Unternehmen) selbst verrechnet **zwischen 10 und 15 Euro** (Wüstenrot 10 Euro, OÖ Versicherung und Zürich 12 Euro, BA-WAG P.S.K. und Generali Versicherung von 0 bis 15 Euro, abhängig von der Prämie).
- **Sechs Versicherungen** (DONAU Versicherung AG, ERGO Versicherung AG, Helvetia Versicherungen AG, Österreichische Beamtenversicherung VVaG, UNIQA Österreich Versicherungen AG, WIENER STÄDTISCHE Versicherung AG) verrechnen nur die Bankspesen weiter, dazu können aber noch Mahnspesen der Versicherung berechnet werden (siehe unten).

AK-Tipp

Die Zahlung der Prämie mittels SEPA-Lastschrift hat viele Vorteile z.B., dass die Prämie pünktlich bezahlt wird. Aufgrund von Spesen, die bei Rückleitungen von Lastschriften bei mangelnder Kontodeckung anfallen, sollten Sie auf den Kontostand achten, der eine fristgerechte Abbuchung ermöglicht!

Berücksichtigen Sie auch, dass keine Zahlscheingebühr seitens der Versicherung verrechnet werden darf.

3.4.2 Mahnspesen und Verzugszinsen

Wird die Prämie nicht oder zu spät bezahlt, versenden die Versicherungen Mahnungen. Je nach Art der Prämie (Erst- oder Folgeprämie) bzw. nach Art der Versicherung (Leben-, Unfall-, Kfz-Versicherung) ist die Vorgangsweise der Versicherungsunternehmen höchst unterschiedlich.

Die Versicherer versenden bis zu 4 Mahnungen (z.B. gem. Gebührenblatt der Wüstenrot Versicherung) im Fall des Prämienzahlungsverzuges. Es ist auch möglich, dass das Inkasso an eine Rechtsanwaltskanzlei oder ein Inkassobüro übergeben wird.

Die Versicherungsprämie kann z.B. mittels Mahnklage auch gerichtlich eingeklagt werden. Alle diese Schritte (Mahnungen, Übergabe an ein Inkassobüro, Anwaltsbrief, Mahnklage) verursachen weitere Kosten.

Die Folge von **Prämienverzug** kann **Leistungsfreiheit der Versicherung** sein. Allerdings muss das Versicherungsunternehmen vorher schriftlich darauf hinweisen (qualifizierte Mahnung).

Die Höhe der **Mahnspesen ist sehr unterschiedlich**. Eine Zahlungserinnerung ist manchmal noch kostenlos. Für die erste Mahnung verrechnen die Versicherungsunternehmen Kosten zwischen 1 und 19 Euro. Jede weitere Mahnung kann bis zu 28 Euro kosten. Die Höhe der Mahnspesen ist einerseits abhängig von der Mahnstufe andererseits von der aushaftenden Forderung.

Achtung, der **Prämienverzug** ist gesetzlich geregelt. **§ 38 Versicherungsvertragsgesetz** (VersVG) sieht folgendes vor:

(1) Ist die erste oder einmalige Prämie innerhalb von 14 Tagen nach dem Abschluß des Versicherungsvertrags und nach der Aufforderung zur Prämienzahlung nicht gezahlt, so ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Es gilt als Rücktritt, wenn der Anspruch auf die Prämie nicht innerhalb dreier Monate vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend gemacht wird.

(2) Ist die erste oder einmalige Prämie zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls und nach Ablauf der Frist des Abs. 1 noch nicht gezahlt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass der Versicherungsnehmer:in an der rechtzeitigen Zahlung der Prämie ohne sein Verschulden verhindert war.

(3) Die Aufforderung zur Prämienzahlung hat die im Abs. 1 und 2 vorgesehenen Rechtsfolgen nur, wenn der Versicherer den Versicherungsnehmer:in dabei auf diese hingewiesen hat.

(4) Die Nichtzahlung von Zinsen oder Kosten löst die Rechtsfolgen der Abs. 1 und 2 nicht aus.

Verzugszinsen

Zu den Mahnspesen können auch Verzugszinsen anfallen. Die Mehrheit der Versicherungsunternehmen verrechnet keine Verzugszinsen.

Bei zwei Versicherer können Verzugszinsen anfallen:

- **UNIQA:** bei Stundungen werden 4 % Verzugszinsen verrechnet
- **Wüstenrot:** Die Verrechnung erfolgt nur bei Nichtbezahlung von Folgebeiträgen; Anlastung ab der zweiten Folgebeitragsmahnung, ab Beitragsfälligkeit 0,6 % pro Monat

Die verrechneten Mahnspesen im Detail finden Sie in der nachfolgenden Tabelle:

Tabelle 5: Mahnspesen bei Lebensversicherungsverträgen

Versicherungsunternehmen	Mahnspesen
BAWAG P.S.K. Versicherung AG	bis 15 Euro, abhängig von der Prämie
DONAU Versicherung AG	10 Euro
ERGO Versicherung AG	6 Euro (1. Mahnung); 10 Euro (2. Mahnung)
Generali Versicherung AG	bis 15 Euro, abhängig von der Höhe der Forderung
Helvetia Versicherungen AG	15 Euro
OBERÖSTERREICHISCHE Versicherung AG	1 bis 19 Euro, abhängig von der Höhe der Forderung
Österreichische Beamtenversicherung VVaG	3 Euro
UNIQA Österreich Versicherungen AG	9 Euro
WIENER STÄDTISCHE Versicherung AG	10 Euro
Wüstenrot Versicherungs-AG	Erstmahnung kostenlos, 1. Folgemahnung 15 Euro, 2. Folgemahnung 20 Euro, 3. und 4. Folgemahnung 25 Euro
Zürich Versicherungs-AG	1. Mahnung 14 Euro, 2. Mahnung 18 Euro, 3. Mahnung 28 Euro

Quelle: Angaben der Versicherungen, Erhebung August/September 2024

AK-Tipp

Prämienverzug ist teuer! Um Spesen zu vermeiden, sollten Sie bei Zahlungsverzug mit der Versicherung Kontakt aufnehmen.

3.4.3 Spesen für Drittschuldnererklärung (gem § 302 EO)

Die Versicherung darf gemäß Exekutionsordnung (EO) für die Abgabe einer Drittschuldnererklärung Spesen verrechnen. Mehr zur Drittschuldnererklärung sind hier zu finden:

[Drittschuldnererklärung](#)

Fünf Versicherungen verrechnen die gesetzlich zulässigen Kosten von 25 Euro:

- BAWAG P.S.K. Versicherung AG
- ERGO Versicherung AG
- Generali Versicherung AG
- OBERÖSTERREICHISCHE Versicherung AG
- WIENER STÄDTISCHE Versicherung AG
- Wüstenrot Versicherungs-AG

Je nach Einzelfall entscheidet Helvetia Versicherung AG über die anfallenden Kosten.

Vier Versicherung verrechnen **keine** zusätzlichen Spesen:

- DONAU Versicherung AG
- Österreichische Beamtenversicherung VVaG
- UNIQA Österreich Versicherungen AG
- Zürich Versicherungs-AG

3.5 Spesen Duplikatspolizze

Die Ausstellung einer **Duplikatspolizze** – zum Beispiel nach dem Verlust oder der Zerstörung der Originalpolizze notwendig – kann bis zu 40 Euro kosten. Zahlen im Detail:

Tabelle 6: Spesen für Duplikatspolizzen

Versicherungsunternehmen	Kosten Ausstellung Duplikatspolizze
BAWAG P.S.K. Versicherung AG	10 Euro
DONAU Versicherung AG	20 Euro
ERGO Versicherung AG	10 Euro
Generali Versicherung AG	15 Euro
Helvetia Versicherungen AG	15 Euro
OBERÖSTERREICHISCHE Versicherung AG	keine
Österreichische Beamtenversicherung VVaG	7 Euro
UNIQA Österreich Versicherungen AG	15 Euro
WIENER STÄDTISCHE Versicherung AG	24,51 Euro
Wüstenrot Versicherungs-AG	40 Euro
Zürich Versicherungs-AG	20 Euro

Quelle: Angaben der Versicherungen, Erhebung August/September 2024

AK-Tipp

Ihre Versicherungspolizze ist ein wichtiges Dokument – bewahren Sie die Polizze gut auf – die Ausstellung einer Duplikatpolizze kann mit Spesen verbunden sein.

Kosten für eine Aufstellung der bereits geleisteten Prämien

Bei Kapitalbildenden Lebensversicherungen (z.B. Er- und Ablebensversicherung, fondsgebundene Lebensversicherung) erhalten Sie jährlich von Ihrem Versicherungsunternehmen eine Wertnachricht.

Sehr oft wenden sich Konsument:innen an die AK Wien, weil sie gerne eine Aufstellung über die bereits geleisteten Versicherungsprämien hätten. Eine gesetzliche Verpflichtung eine Aufstellung zu übermitteln besteht nicht. Kommen die Versicherungen diesem Kund:innenwunsch trotzdem nach?

Alle Versicherungen geben an, dass eine Aufstellung über die bereits geleisteten Prämien erstellt wird. Allerdings kann diese Auskunft mit Kosten verbunden sein:

- fünf Versicherungen verrechnen für eine Aufstellung keine Kosten (BAWAG P.S.K, ERGO, Generali, Oberösterreichische Versicherung, Zürich). BAWAG P.S.K. und Generali geben an, dass bei hohem Aufwand der Spesensatz gem Gebührenblatt von 105 Euro zum Tragen kommt.
- Helvetia und ÖBV haben dazu keine Spesensätze genannt
- Wüstenrot stellt die Information für das laufende Jahr und das Vorjahr kostenlos zur Verfügung, für zurückliegende Jahre (3 – 10 Jahre) werden 40 Euro verrechnet, bei länger zurück liegenden Jahren werden die Kosten mit dem Kunden vereinbart
- Drei Versicherungen bieten dieses Service kostenpflichtig an: Donau, Uniqa, Wiener Städtische

Tabelle 7: Kosten für Information zu den bereits bezahlten Prämien

Versicherungsunternehmen	Aufstellung über bereits geleistete Prämien
BAWAG P.S.K. Versicherung AG	grundsätzlich kostenlos, bei besonders hohem Aufwand gem Gebührenblatt 105 Euro
DONAU Versicherung AG	20 Euro
ERGO Versicherung AG	kostenlos
Generali Versicherung AG	grundsätzlich kostenlos, bei besonders hohem Aufwand gem Gebührenblatt 105 Euro
Helvetia Versicherungen AG	Anfragen dazu selten - keine Angabe von Kosten
OBERÖSTERREICHISCHE Versicherung AG	kostenlos
Österreichische Beamtenversicherung VVaG	Kosten keine Angabe

UNIQA Österreich Versicherungen AG	Spezialauskunft groß gem Gebührenblatt 200 Euro
WIENER STÄDTISCHE Versicherung AG	24,51 Euro
Wüstenrot Versicherungs-AG	Aufstellung für das laufende Jahr und das Vorjahr kostenlos, für Kontoauszüge rückwir- kend für 3 bis 10 Jahre in die Vergangenheit fällt eine Gebühr von 40 Euro an. Länger zu- rück liegende Auskünfte Kosten nach indiv- dueller Vereinbarung
Zürich Versicherungs-AG	kostenlos

Quelle: Angaben der Versicherungen, Erhebung August/September 2024

AK-Tipp

Die verrechneten Spesen für eine Aufstellung der bereits geleisteten Prämien können sehr hoch sein. Bewahren Sie die Wertnachrichten der Versicherung und Kontoauszüge der Bank bzw Zahlungsbestätigungen auf. Informieren Sie sich über die Kosten, bevor Sie diese Info von Ihrer Versicherung anfordern.

KURZBIOGRAFIEN



MICHAELA KOLLMANN

Arbeiterkammer Wien / Abteilung Konsument:innenpolitik

Team Finanzdienstleistungen

Matura HBLA für wirtschaftliche Berufe, danach in verschiedenen Banken tätig, seit September 2001 in der Arbeiterkammer Wien, Abteilung Konsument:innenpolitik beschäftigt.

Zu ihren Tätigkeiten gehören unter anderem Beratung von rat-suchenden Konsument:innen im Bereich Finanzdienstleistungen (Fragen zu Banken, Versicherungen usw.). Die Konzeption und Durchführung von Erhebungen, die Auswertung der Daten, Berichterstellung und Medienarbeit im Zusammenhang mit Finanzdienstleistungen.



MAG. CHRISTIAN PRANTNER

Arbeiterkammer Wien / Abteilung Konsument:innenpolitik

Teamleiter Finanzdienstleistungen

Studium der Handelswissenschaften in Wien (Mag. rer. soc. oec.), Ausbildung als gewerblicher Vermögensberater und Hypothekarkreditvermittler, Versicherungskaufmann, Weiterbildung als Investmentfonds-Berater, gewerblich geprüfter Versicherungsmakler.

War zunächst Bankentester beim Verein für Konsumenteninformation (1992–2000), danach leitender Content-Redakteur bei Kurier-Online und trend-Online. Seit 2002 Referent für Bank- und Versicherungsdienstleistungen in der Konsumentenpolitischen Abteilung der Arbeiterkammer Wien. Teamleiter Finanzdienstleistungen seit 2010.

Zuständig für www.ak-bankenrechner.at; Stellungnahmen zu Verordnungen, Gesetzen und Gesetzesvorhaben im Finanzdienstleistungsbereich (nationale, EU), Studien, Vorträge und Gremienarbeit zu Bank- und Versicherungsthemen aus Sicht der Verbraucher:Innen; Beratung von Konsument:innen (Telefon, persönliche Beratung) in Fragen zu Finanzdienstleistungen; Öffentlichkeitsarbeit und Vertretung von Verbraucherinteressen auf nationaler und internationaler Ebene (beratende Gremien der EU-Kommission): Mitglied in der Financial Services User Group (FSUG) in Brüssel von 1/2011 bis 11/2013 sowie Mitglied im Crowdfunding-Stakeholderforum (ECSF) in Brüssel.



ALLE RATGEBER ZUM DOWNLOADEN

<https://wien.arbeiterkammer.at/service/Ratgeber/index.html>



BERATUNGSTERMIN VEREINBAREN UNTER

<https://wien.arbeiterkammer.at/ueberuns/kontakt/index.html>



ALLE STUDIEN ZUM DOWNLOADEN

<https://emedien.arbeiterkammer.at/>



WEITERE SERVICES UND INFORMATIONEN UNTER

<https://wien.arbeiterkammer.at/>

DER DIREKTE WEG ZU UNSEREN PUBLIKATIONEN

<https://wissenschaft.arbeiterkammer.at/>

<https://emedien.arbeiterkammer.at/>

ZITIERFÄHIGER LINK ZUR STUDIE

<https://emedien.arbeiterkammer.at/resolver?urn=urn:nbn:at:at-akw:g-7041440>

CREATIVE COMMONS CC BY-SA

Sofern nicht anders ausgewiesen, steht der Inhalt dieses Werks unter der Creative Commons Lizenz CC BY-SA 4.0 zur Verfügung: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/deed.de>



Bei Verwendung von Textteilen wird um Zusendung eines Belegexemplars an die AK Wien / Abteilung Konsument:innenpolitik ersucht.

IMPRESSUM

Medieninhaberin: Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien,
Prinz-Eugen-Straße 20–22, 1040 Wien, Telefon: (01) 501 65 0

Offenlegung gem. § 25 MedienG: siehe [wien.arbeiterkammer.at/impresum](https://www.wien.arbeiterkammer.at/impresum)

Auftraggeberin: AK Wien / Abt. Konsument:innenpolitik

Rückfragen an: Christian Prantner (christian.prantner@akwien.at)

Gestaltung: Alexander Ullrich | A SQUARED

Verlags- und Herstellungsort: Wien

Druck: AK Wien

ISBN: 978-3-7063-1111-3

© 2024 AK Wien



ZUHAUSE IN DER ARBEITSWELT

Die Homepage der AK ist rund um die Uhr für Sie da. Ob Onlineratgeber, Servicerechner oder Broschüren: Mit unseren Servicetipps zu Arbeitsrecht, Konsumentenschutz, Bildung oder Wohnen sind Sie immer auf dem letzten Stand.

Unser Angebot für Sie auf
wien.arbeiterkammer.at



[WIEN.ARBEITERKAMMER.AT](https://wien.arbeiterkammer.at)



GERECHTIGKEIT MUSS SEIN

NEBENSPESEN IN LEBENSVERSICHERUNGSVERTRÄGEN

Dezember 2024

